

Bartholet Maschinenbau AG – Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Vorliegende ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN gelten für sämtliche bestehenden und zukünftigen Aufträge, Bestellungen (nachfolgend „BESTELLUNG“ / "BESTELLUNGEN“) von Dienstleistungen oder Waren (beides nachfolgend „WARE“) von uns bei Dienstleistern oder Lieferanten (beide nachfolgend „LIEFERANT“ / „LIEFERANTEN“). Sie gelten unter Ausschluss allfälliger Allgemeiner Vertragsbedingungen des LIEFERANTEN, selbst wenn der LIEFERANT dies einer allfälligen späteren Auftragsbestätigung abweichend zu regeln wünscht. Sie können unter www.bartholet.swiss heruntergeladen werden.
- 1.2. BESTELLUNGEN sind für uns erst nach Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder Gegenzeichnung unserer BESTELLUNG durch den LIEFERANTEN verbindlich. Mündliche, telefonische Abmachungen oder solche per E-Mail bedingen unsere schriftliche Bestätigung. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen oder Spezifizierungen einer bestehenden BESTELLUNG.
- 1.3. Abweichende Vereinbarungen gehen diesen ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN vor, soweit diese schriftlich vereinbart wurden. Eine solche schriftliche Vereinbarung gilt nur für den konkreten, betreffenden Einzelfall.

2. VERTRAULICHKEIT UND LIEFERANTENQUALITÄT

- 2.1. Unsere BESTELLUNGEN sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten und Daten sind vertraulich zu behandeln. Der LIEFERANT sorgt für die Wahrung der Vertraulichkeit durch Unterlieferanten.
- 2.2. LIEFERANTEN werden durch uns ausgewählt und haben verschiedenen Qualitätsanforderungen zu genügen (insbes. ISO-Zertifizierungen). Wir haben das jederzeitige Recht, solche Prüfungen vorzunehmen oder erfolgte Prüfungen zu wiederholen, insbesondere durch Besichtigung des LIEFERANTEN vor Ort. Sofern ein zertifizierter LIEFERANT seit unserer letzten BESTELLUNG die Zertifizierung verloren hat oder diese zu verlieren droht, ist uns dies un- aufgefördert und schriftlich zu melden.

3. PREIS / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Die in der BESTELLUNG vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 3.2. Jede einzelne Lieferung (nachfolgend „LIEFERUNG“) ist bei Versand sofort zu fakturieren und bedingt eine separate Rechnung mit Ausweis der gelieferten WAREN, Menge, Bestellnummer, Mehrwertsteuer etc. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen.
- 3.3. Unsere Zahlungen erfolgen unabhängig von einer Prüfung der LIEFERUNG bei deren Eingang am Bestimmungsort und gelten somit nicht als Anerkennung von Menge, Preis und/oder Qualität. Unsere diesbezüglichen Rechtsansprüche bleiben auch nach erfolgter Bezahlung der Leistung vollumfänglich gewahrt.
- 3.4. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen unsere Zahlungen spätestens am 90. Kalendertag nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungen innert 10 Kalendertagen sind wir berechtigt, 2% Skonto abzuziehen. Zahlungsfristen stehen still, bis die uns zugestellten Rechnungen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

- 3.5. Von uns geleistete Vorauszahlungen dürfen nur und ausschliesslich zur Finanzierung der durch uns gemachten dazu korrespondierenden BESTELLUNG verwendet werden. Sofern für die Vorauszahlung eine Garantie vereinbart wurde, ist diese im Original an uns zuzustellen. Sofern eine Garantie zu leisten ist, werden Vorauszahlungen nach deren Zustellung zur Zahlung fällig. Jegliche Vorauszahlungen sind innert 10 Kalendertagen zurückzuerstatten, falls

- die LIEFERUNG nicht fristgerecht erfolgt, oder
- absehbar ist, dass die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, oder
- die BESTELLUNG, aus welchen Gründen auch immer, storniert wird.

- 3.6. Wir sind berechtigt, Zahlungen an Dritte (bspw. Unterlieferanten) auszulösen, wenn die fristgerechte Ausführung unserer BESTELLUNG gefährdet ist. Die Kosten werden dem LIEFERANTEN vollumfänglich in Abzug gebracht.

4. LIEFERUNG UND LEISTUNG

- 4.1. Die in unseren BESTELLUNGEN festgelegten Mengen, inkl. vereinbarte Teillieferungen sind verbindlich. Wir behalten uns vor, überzählig gelieferte Teile dem LIEFERANTEN gegen volle Entschädigung unserer Umtriebe zur Verfügung zu stellen und bei Mindermengen auf nachträglicher und sofortiger Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.
- 4.2. Wir sind berechtigt, mangelhafte WARE dem LIEFERANTEN zur Verfügung zu stellen und dafür einwandfreien Ersatz zu verlangen. Daraus entstehende Mehrkosten oder Schadenersatzforderungen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
- 4.3. Enthält die BESTELLUNG Güter, die gemäss den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt uns dies der LIEFERANT spätestens mit der Auftragsbestätigung mit.
- 4.4. Die Verpackung ist der jeweiligen BESTELLUNG und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Verluste und Beschädigungen von WAREN, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN.
- 4.5. Jeder LIEFERUNG ist ein Lieferschein mit Angaben über unsere Bestellnummer, Artikel-Nr. und Warenbezeichnung, Netto- und Bruttogewichte und/oder genaue Stückzahlen beizulegen. Teilleistungen sind als solche zu bezeichnen. In sämtlichen, die BESTELLUNG betreffenden Schriftstücken sind mindestens unsere Bestellnummer aufzuführen.
- 4.6. Der LIEFERANT hat uns spätestens jedoch 2 Wochen nach BESTELLUNG sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
 - die statistische Zolltarifnummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
 - Ursprungslands- (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von uns gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung (bei europäischen LIEFERANTEN) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen LIEFERANTEN).
- 4.7. Von uns bestimmte Termine und Fristen (auch bei Teillieferungen) sind verbindlich, soweit keine abweichenden

- Fristen oder Termine vereinbart wurden. Sie gelten als eingehalten, wenn die LIEFERUNG bis zu deren Ablauf am Bestimmungsort eintraf.
- 4.8. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Liefertermin ohne Kostenfolge bis maximal 6 Monate hinauszuschieben. Wird eine Verschiebung des Liefertermins um mehr als 6 Monate notwendig, darf der LIEFERANT die daraus entstehenden marktüblichen Lagerkosten in Rechnung stellen, sofern diese detailliert berechnet und im Voraus geltend gemacht werden. Erachten wird die geltend gemachten Lagerkosten als zu hoch, sind wir berechtigt aber nicht verpflichtet, das Material oder die WARE selbst einzulagern.
- 4.9. Besteht die Gefahr, dass Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, so hat der LIEFERANT dies unverzüglich schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Gründe sowie der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 4.10. Bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen (auch bei Teilleistungen) sind wir, unabhängig davon, ob der LIEFERANT uns die Verzögerung mitgeteilt hat oder nicht, berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist auf die Erfüllung der Leistung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 4.11. LIEFERUNGEN vor Termin bedingen unsere vorgängige Zustimmung. Erfolgt eine Leistung früher als vereinbart, so behalten wir uns vor, die diesbezügliche Rechnung erst zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu bezahlen.
- 4.12. Wird wegen verspäteter Versendung ein beschleunigter Transport notwendig (Frachtgut, Schnellgut, etc.), so trägt der LIEFERANT die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des LIEFERANTEN.
- 4.13. Benötigen wir bei einer erfolgten BESTELLUNG abweichende Mengen, so sind wir zur Anpassung der bestellten Menge berechtigt. Mehrmengen können zu demselben Einheitspreis nachbestellt werden, sofern der LIEFERANT nicht innert 3 Arbeitstagen allfällige Mehrkosten detailliert und begründet nachweist. Allfällige Minderkosten infolge tieferer Preise oder Rabatte sind auszuweisen und gehen zu unseren Gunsten. Bei Mindermengen erfolgt eine proportionale Preisreduktion, sofern der LIEFERANT nicht innert 3 Arbeitstagen nachweist, dass für die nicht bestellte Menge bereits irreversible Kosten angefallen sind (bspw. Materialeinkäufe). Sämtliche Mehr- oder Minderkosten als Folge einer solchen Mengenänderung sind vom LIEFERANTEN detailliert zu erfassen und umfassend offen zu legen.
- 4.14. Werden bei einer erfolgten BESTELLUNG technische Änderungen notwendig, informieren wir den LIEFERANTEN so rasch wie möglich. Sämtliche Mehr- oder Minderkosten als Folge solcher Änderungen sind vom LIEFERANTEN detailliert zu erfassen und umfassend offen zu legen. Für die Berechnung der Mehr- oder Minderkosten gelten folgende Grundsätze:
- notwendige Arbeiten werden zum vereinbarten bzw. dem der Bestellung zugrunde liegenden Stundensatz ausgeführt;
 - zusätzliche Material- und andere Kosten sind ohne Aufschläge weiter zu verrechnen;
 - Minderkosten berechnen sich proportional zur ursprünglich bestellten Menge und werden vom vereinbarten Preis abgezogen.
- 4.15. Wir sind jederzeit zur Stornierung einer erfolgten BESTELLUNG berechtigt. Sämtliche, aus der stornierten Bestellung bereits entstandene Kosten sind vom LIEFERANTEN detailliert zu erfassen und umfassend offen zu legen. Für die Berechnung dieser Kosten gelten folgende Grundsätze:
- ohne unsere abweichende schriftliche Bestätigung, sind sämtliche Arbeiten für diese BESTELLUNG per sofort einzustellen;
 - sämtliche, bis zur Stornierung nachweislich ganz oder teilweise fertiggestellten WAREN werden zu den, der Produktion zugrunde liegenden Selbstkosten verrechnet;
 - sämtliche Materialbestellungen sind zu stornieren bzw. bereits eingekauftes Material ist soweit möglich an die Unterlieferanten zu retournieren.
 - dem LIEFERANTEN steht kein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder einem Kostenersatz für zukünftige, frei gehaltene Produktionskapazitäten zu;
 - der LIEFERANT ist dazu verpflichtet, die aus der stornierten BESTELLUNG entstandenen Kosten zu tief wie möglich zu halten, bzw. zu minieren (Schadenminderungspflicht).
- 4.16. Soweit in der BESTELLUNG nicht abweichend vereinbart, gelten die Preise als DDP INCOTERM 2010.
- ## 5. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE
- 5.1. Mit ganzer oder teilweiser LIEFERUNG oder Stornierung der BESTELLUNG gehen alle damit verbundenen Urheberrechte an uns über. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind wir zur uneingeschränkten zukünftigen unentgeltlichen Nutzung dieser Urheberrechte und deren Weitergabe an Dritte (insbes. Kunden) berechtigt. Der LIEFERANT garantiert, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt, dazu berechtigt ist diese Rechte an uns zu übertragen und uns bei allfälliger Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte aus der Verletzung solcher Rechte vollumfänglich schadlos hält.
- 5.2. Soweit aus der BESTELLUNG Konstruktions- oder Entwicklungsergebnisse hervorgehen (Design, Patente, Programmcodes, etc.), stehen uns das geistige Eigentum und die ausschliessliche Nutzung daran uneingeschränkt zu und sind auf erste Aufforderung hin herauszugeben und/oder unwiderruflich zu löschen bzw. zu vernichten.
- 5.3. Sowohl Urheberrechte (Ziff. 5.1) als auch Konstruktions-/Entwicklungsergebnisse (Ziff. 5.2) dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder durch den LIEFERANTEN, noch den Unterlieferanten oder deren Arbeitnehmer ganz oder teilweise Dritten zugänglich gemacht, für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.
- ## 6. SONDERANFERTIGUNGEN / UNTERLAGEN UND MATERIAL
- 6.1. Vom LIEFERANTEN erstellte Ausführungszeichnungen, Pläne oder Skizzen sind uns vor Beginn der Fertigung zur schriftlichen Genehmigung zu unterbreiten. Musterteile dienen lediglich zur Veranschaulichung oder Erläuterung. Deren Genehmigung entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Produktverantwortung, insbesondere für Entwicklung, Konstruktion und Herstellung. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzutensilien sind uns vom LIEFERANTEN auf erste Aufforderung hin elektronisch und physisch entschädigungslos auszuhändigen.
- 6.2. Von uns zur Verfügung gestellte oder vom LIEFERANTEN für die BESTELLUNG erstellte Unterlagen (Zeichnungen, Fabri-

kations- Prüf-, Liefervorschriften etc.) und alle sonstigen, für die BESTELLUNG hergestellten oder beschafften Gegenstände (Muster, Modelle, Werkzeuge, Zubehör, Formen etc.) sind entsprechend unseren Weisungen zu behandeln (Rückgabe, Vernichtung, Aufbewahrung etc.). Sofern Unterlagen oder Gegenstände von uns geliefert wurden, bleiben diese unser Eigentum.

6.3. Solche Unterlagen und Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung unserer BESTELLUNG, nicht aber für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind uns ausserdem auf erstes Verlangen jederzeit unversehrt heraus- bzw. zurückzugeben oder, falls nicht anders vereinbart, vom LIEFERANTEN bis auf unseren Widerruf kostenlos aufzubewahren und zu unserer Verfügung zu halten.

6.4. Der LIEFERANT ist für jegliche Beschädigung unseres Eigentums verantwortlich und ist verpflichtet, die Unterlagen und Gegenstände zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln und in Absprache mit uns gegen mögliche Schäden zu versichern.

7. ERFÜLLUNGORT

ERFÜLLUNGORT ist der Ort, an welchen die WARE gemäss den Angaben in unserer BESTELLUNG zu liefern ist.

8. ÜBERGANG VON NUTZEN, GEFAHR UND EIGENTUM

8.1. Nutzen, Gefahr und Eigentum an der WARE gehen wie folgt an uns über:

8.2. bei BESTELLUNGEN mit Aufstellung oder Montage: mit der Abnahme der LIEFERUNG am ERFÜLLUNGORT;

8.3. bei BESTELLUNGEN ohne Aufstellung oder Montage mit deren Übernahme durch uns am ERFÜLLUNGORT gemäss Incoterms 2010, und zwar:

- DDP, sofern nichts abweichendes vereinbart und
 - (a) der Sitz des LIEFERANTEN und der ERFÜLLUNGORT in demselben Land liegen oder
 - (b) der Sitz des LIEFERANTEN und der ERFÜLLUNGORT beide in der EU liegen.
- DAT, falls die LIEFERUNG auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgt;
- DAP in allen übrigen Fällen.

8.4. Die Entladung der Ware erfolgt in allen Fällen auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Der LIEFERANT übernimmt Gewähr für die

- vertragsgemässe LIEFERUNG der WARE, frei von Sach- oder Rechtsmängeln;
- Verwendung einwandfreier Rohstoffe und Materialien, welche für den vorgesehenen Verwendungszweck der WARE geeignet und am Bestimmungsort zugelassen sind;
- Einhaltung von Sicherheits- und Normvorschriften am Bestimmungsort.

9.2. Soweit relevant, hat der LIEFERANT die Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG einzuhalten.

9.3. Der LIEFERANT gewährleistet die sachgemässe Verpackung und Einhaltung allfälliger Vorschriften betreffend den Transport.

9.4. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt bei uns keinerlei Wareneingangsprüfung, womit der LIEFERANT unsere gesetzlichen Prüfungspflichten vollumfänglich übernimmt. Der LIEFERANT prüft Menge und Qualität der Leistung vor Versand. Wir können die Aushändigung der Prüfungsprotokolle verlangen.

9.5. Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Der LIEFERANT anerkennt, dass von uns erhobene Mängelrügen während der gesamten Dauer der Gewährleistung und ohne Einhaltung einer Rügefrist geltend gemacht werden können, unabhängig davon, ob es sich um offene oder verdeckte Mängel handelt.

9.6. Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art. 205ff bzw. 368OR) bleiben vorbehalten. Wir behalten uns zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis,

- (i) sofern wir Ersatz verlangen, der LIEFERANT seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatzlieferung nachgekommen ist oder
- (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.

9.7. Kürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden nicht anerkannt. In jedem Fall dauert die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Zahlung der betreffenden Rechnung durch uns bzw. Abnahme anlässlich einer separat vereinbarten förmlichen Abnahme der LIEFERUNG (je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt).

9.8. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst nach Entdeckung der Mängel zu laufen.

9.9. Der LIEFERANT stellt während fünf Jahren nach der (letzten Teil-)LIEFERUNG die Nachlieferung von Ersatzteilen sowie den Unterhalt der gelieferten WARE zu angemessenen Preisen sicher.

10. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Der LIEFERANT hält uns hinsichtlich jedes mit der Leistung zusammenhängenden Schadens, einschliesslich unmittelbarer und mittelbarer Folgeschäden, vollumfänglich schadlos und stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, Verzug, Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten und des geistigen Eigentums wie auch damit einhergehende Folgeschäden oder -kosten.

10.2. Für Transportschäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der LIEFERANT auch dann, wenn der Transport von uns durchgeführt bzw. organisiert wird. Auf die Notwendigkeit besonderer Sorgfalt bei der Entfernung von Verpackungsmaterial und ähnlichem ist durch den LIEFERANTEN an geeigneter Stelle aufmerksam zu machen.

10.3. Der LIEFERANT haftet für (auch durch uns genehmigte) Unterlieferanten wie für sich selbst. Es stehen ihm diesbezüglich keinerlei Exkulpationsrechte zu.

11. PRODUKTHAFTUNG

Wir werden den LIEFERANTEN unverzüglich über jeden uns bekanntgewordenen Produktfehler an der gelieferten WARE unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte, und uns mit dem LIEFERANTEN über das weitere Vorgehen absprechen. Der LIEFERANT

RANT wird uns bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und uns von berechtigten Ansprüchen sowie Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten WARE zurückzuführen sind, freistellen.

12. QUALITÄTS- UND TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

Qualitäts- und technische Änderungen gegenüber den gemachten Angaben oder früheren Leistungen sind uns unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigen uns zum Rücktritt von unserer BESTELLUNG und zwar selbst dann, wenn die Mitteilung der qualitativen oder technischen Änderungen erst nach der LIEFERUNG kommuniziert oder entdeckt wird.

13. GEHEIMHALTUNG

Von uns mitgeteilte Informationen sowie das bestehende Geschäftsverhältnis wird der LIEFERANT Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben. Soweit eine Weitergabe von Aufträgen an Dritte stattfindet, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

14. DATENSCHUTZ

Der LIEFERANT stellt den Datenschutz durch geeignete Massnahmen sicher und erklärt sich damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten bearbeiten und zur Bestellungsabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehung Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben.

15. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), insbesondere solche des Hersteller- und Bestimmungslandes einzuhalten. Er wird sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen LIEFERANTEN bestmöglich fördern und einfordern. Verstösst der LIEFERANT schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

16. BESTIMMUNGEN ÜBER AUSFUHRKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN

- 16.1. Der LIEFERANT hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT oder gemäss BESTELLUNG nicht der LIEFERANT, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 16.2. Verletzt der LIEFERANT seine Pflichten nach Ziff. 16.1 oder 4.6, so trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns hieraus entstehen, es sei denn, der LIEFERANT hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 16.3. Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

17. VERRECHNUNGS- UND ABTRETUNGSVERBOT

- 17.1. Der LIEFERANT verzichtet auf das Recht zur Verrechnung unserer Forderungen gegenüber dem LIEFERANTEN mit eigenen Forderungen uns gegenüber.
- 17.2. Dem LIEFERANTEN ist es ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt, Ansprüche aus dem Vertrag (insbesondere Forderungen) oder den Vertrag selbst an Dritte abzutreten.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten diese ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

19. KEIN VERZICHT BEI UNTERLASSENER GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Falls wir von der Geltendmachung uns zustehender Rechte gegenüber dem LIEFERANTEN absehen, bedeutet dies in keinem Fall ein Verzicht auf diese uns zustehenden Rechte, sei dies für die betreffende, vergangene oder zukünftige BESTELLUNGEN.

20. BISHERIGE VEREINBARUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Soweit im Vorfeld der BESTELLUNG Geheimhaltungs-, Urheberrechts-, Exklusivitäts-, Nutzungs- oder andere Erklärungen vereinbart oder zugesichert wurden, bestätigt der LIEFERANT hiermit, die sich daraus ergebenden Pflichten weiterhin einzuhalten (Fortdauer der Gültigkeit über das vorvertragliche Stadium hinaus).

21. ANWENDBARES RECHT

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

22. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für den LIEFERANTEN und für uns ist **Flums SG**. Wir sind nach eigenem Ermessen berechtigt, den LIEFERANTEN auch an dessen Sitz zu belangen.

Flums, Juli 2019